

Hinweise zur Antragstellung

gemäß der Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe an Einrichtungen im Bereich der Pflege und des Gesundheitswesens sowie der Eingliederungshilfe zur Stärkung der Krisenfestigkeit und Krisenreaktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen (Green-Care-and-Hospital-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie)

I. Was ist der Zweck der Soforthilfe?

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe vorgenannter Billigkeitsrichtlinie Soforthilfen für Einrichtungen im Bereich der Pflege und des Gesundheitswesens sowie der Eingliederungshilfe zur schnellstmöglichen Umstellung auf eine nachhaltige Energieversorgung sowie damit einhergehende begleitende Maßnahmen. Es werden schnelle finanzielle Hilfen für Investitionen und damit zusammenhängende weitere Ausgaben ausgereicht. Dadurch soll der Einsatz fossiler Energien erheblich verringert werden.

II. Wer kann die Soforthilfe beantragen?

Gemäß Nr. 2 der Richtlinie wird in folgende Gruppen unterschieden:

- 2.1 Träger von Krankenhäusern und Schulen für Gesundheitsberufe nach dem Vierten Krankenhausplan des Landes Brandenburg
- 2.2 Träger von Diensten und Einrichtungen der Pflege, unterstützenden Wohnformen sowie staatlich anerkannten Pflegeschulen
- 2.3 Träger von Angeboten der Eingliederungshilfe

III. Was ist Gegenstand der Soforthilfe?

Gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie werden drei Fördertatbestände unterschieden.

3.1 a) Investitionen an Gebäuden, Gebäudekomplexen oder Grundstücken

- einschließlich deren Anlagentechnik
- Beispiele (sofern die Voraussetzungen nach IV. erfüllt sind):
 - passive/nutzerunabhängige Verschattungsanlagen (mittels elektronischer Überwachungstechniken)
 - Dachbegrünung, Wärmedämmung und Passivhauskomponenten
 - Anschaffung/Einbau technischer Vorrichtungen zur Energieeinsparung (z. B. elektronische Heizungsthermostate)
 - Umstellung der Energie- und Wärmeversorgung auf Fernwärme oder eine auf erneuerbaren Energien basierende Strom- und Wärmeversorgung
 - Umstellung auf Energiegewinnung zur Selbstversorgung, basierend auf erneuerbaren Energien (z. B. Photovoltaikanlagen)
- Neubauten sind ebenfalls förderfähig, sofern diese im Passivhausstandard geplant und umgesetzt werden
- ebenfalls umfasst sind Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Vorbereitung der vorgenannten Maßnahmen, einschließlich Kosten für begleitende Beratungen, der Bestätigung nach Nummer 4.1 durch die Energieagentur Brandenburg (soweit hierfür Kosten anfallen) sowie behördliche Genehmigungsverfahren und daraus resultierende Auflagen

3.1 b) Investitionen für weitere Maßnahmen

- Umstellung auf Elektromobilität für Nutzfahrzeuge und PKW (siehe auch Punkt IV.) sowie andere Fahrzeuge wie E-Bikes/-Lastenräder
- NICHT Gegenstand der Soforthilfe sind bei Umstellung auf Elektromobilität zusätzliche Anschaffungen oder Folgekosten wie Helme oder Wechselakkus für E-Bikes, Ladesäulen für E-Autos und ähnliches
- ebenfalls umfasst sind Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Vorbereitung der vorgenannten Maßnahmen, einschließlich Kosten für begleitende Beratungen sowie behördliche Genehmigungsverfahren und daraus resultierende Auflagen

3.1 c) Kosten für Beratung, Schulung und Fortbildung von Personal

- müssen ein energieeffizientes Nutzerverhalten zum Gegenstand haben sowie einen sparsamen Energieeinsatz befördern

Personalkosten, Folgekosten für den Betrieb und sonstiger Verwaltungsaufwand (insbesondere Büroräume und nicht-IT-bezogene Arbeitsplatzausstattung) sind nicht Gegenstand der Soforthilfe.

IV. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2024 im Land Brandenburg stattfinden.

Für Maßnahmen nach Nr. 3.1 a und 3.1 b ist eine Förderung nur möglich, wenn diese zu einer Einsparung des Bedarfs an fossiler Energie in Höhe von mindestens 20 von Hundert führen.

- Für Maßnahmen nach Nr. 3.1 a erfolgt die Bestätigung der Einsparung durch die Energieagentur Brandenburg (siehe auch Punkt VI.).
- Für Maßnahmen nach Nr. 3.1 b wurde gemeinsam mit der Energieagentur Brandenburg ein Katalog förderfähiger Maßnahmen erarbeitet. Dieser wird bei Bedarf aktualisiert und kann unter <https://lasv.brandenburg.de/green-care-and-hospital> aufgerufen werden.

3.1 a) Voraussetzungen für Investitionen an Gebäuden, Gebäudekomplexen und Grundstücken

- Die Maßnahmen müssen geeignet sein den Zweck der Richtlinie zu erfüllen.
- Für Antragsberechtigte nach 2.2 (Dienste und Einrichtungen der Pflege, unterstützende Wohnformen, Pflegeschulen) und 2.3 (Angebote der Eingliederungshilfe) werden nur solche Investitionen bezuschusst, die ganz oder überwiegend unmittelbar der pflegerischen Versorgung oder Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe dienen.
- Die Umstellung auf Energiegewinnung zur Selbstversorgung, basierend auf erneuerbaren Energien (z. B. durch Photovoltaikanlagen), wird nur entsprechend der Eigenverbrauchsquote (Anteil der erzeugten Energie, der direkt durch den Erzeuger genutzt wird) gefördert. Mehrkosten für größere Anlagen sind nicht förderfähig.
- Planungskosten werden nur im üblichen und erforderlichen Rahmen anerkannt. Das heißt Planungskosten für Einzelmaßnahmen, bei denen üblicherweise die Planung bereits Bestandteil des Angebots der ausführenden Firma ist (z. B. bei Photovoltaikanlagen), können nicht zusätzlich pauschal nach HOAI (LP 1-9) beantragt und gefördert werden.
- Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er das Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem für die Investitionsmaßnahme genutzten Grundstück hat oder dieses gesichert ist. Bei Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung ist die Zustimmung des Eigentümers zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen erforderlich sowie dessen Zusicherung, dass das Gebäude oder das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist dem Träger zur Verfügung steht.

3.1 b) Voraussetzungen für Investitionen für weitere Maßnahmen

- Die Maßnahmen müssen den Verbrauch anderer Ressourcen senken und dadurch zu einer erheblichen Verringerung des Bedarfs an fossiler Energie führen.
- Der aktuelle Maßnahmenkatalog ist unter <https://lasv.brandenburg.de/green-care-and-hospital> zu finden.
- Der Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge wird nur bis zu einem Nettoverkaufspreis von 40 000 Euro je Fahrzeug (ohne Zubehör) und ausschließlich im Rahmen des Flottenaustauschs bezuschusst.
- Voraussetzung für die Förderung ist die gesetzliche Gewährleistung durch den Verkäufer. Private An- und Verkäufe sind ausgeschlossen.
- Unter Flottenaustausch ist der Austausch von konventionell betriebenen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durch Elektrofahrzeuge zu verstehen. Dies kann durch Verschrottung oder Verkauf der Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor erfolgen. Der Flottenaustausch ist in der einzureichenden Maßnahmenbeschreibung für jedes einzelne Fahrzeug nachvollziehbar darzustellen. Bei Verkauf der Fahrzeuge im Rahmen des Flottenaustausches, sind die dadurch erzielten Einnahmen zur Finanzierung heranzuziehen, von der beantragten Soforthilfe abzuziehen und im Finanzplan als Eigenmittel darzustellen.
- Der Kauf elektrisch betriebener Fahrräder und Lastenräder muss nicht im Rahmen eines Flottenaustausches erfolgen.

3.1 c) Voraussetzungen für die Kosten für Beratung, Schulung und Fortbildung von Personal

- Die Kosten für Beratung, Schulung und Fortbildung von Personal kann im Rahmen der Soforthilfe bezuschusst werden, sofern diese von einem dena-zertifizierten Anbieter erbracht wird.

V. Welche Mittel stehen im Rahmen der Soforthilfe zur Verfügung?

Insgesamt können Mittel in Höhe von bis zu 1.200.000 € pro Standort eines Trägers beantragt werden. Der Betrag untergliedert sich wie folgt:

- für Investitionen nach Nr. 3.1 a) können Mittel bis zu 1.000.000,00 € je Standort des Trägers beantragt werden und
- für Maßnahmen nach Nr. 3.1 b) und c) zusammen können Mittel bis zu 200.000,00 € je Standort des Trägers beantragt werden (siehe auch Punkt IV.).

Eine Selbstbeteiligung durch die Träger ist nicht erforderlich.

Maßnahmen, für die sie bereits Mittel aus anderen Förderprogrammen erhalten, können im Rahmen der Soforthilfe nicht berücksichtigt werden. Co-Finanzierungen bzw. Drittmittel sind nicht zulässig.

Für Maßnahmen, welche den Höchstbetrag der zur Verfügung stehenden Soforthilfe übersteigen, sind zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme Eigenmittel einzusetzen. Dies ist in dem Formblatt des Finanzplanes entsprechend darzustellen.

Pflegeeinrichtungen, welche eine Soforthilfe für Investitionsmaßnahmen erhalten, benötigen eine Zustimmung zur Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen gem. § 82 Abs. 3 SGB XI. Der entsprechende Antrag auf Zustimmung ist im LASV – überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe einzureichen.

Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind verpflichtet die „Serviceeinheit Entgeltwesen“ mit Sitz in Forst über Förderungen für Investitionen im Rahmen der Richtlinie zu informieren.

VI. Wie, wann und wo sind Anträge auf Soforthilfe zu stellen?

Der Träger hat sowohl für jeden Standort, als auch für jeden oben aufgeführten Fördertatbestand einen gesonderten Antrag zu stellen. Dies bedeutet, dass insgesamt bis zu drei Anträge pro Standort eines Trägers möglich sind.

Die Anträge auf Soforthilfe sind grundsätzlich elektronisch unter Verwendung des auf der Internetseite <https://lasv.brandenburg.de/green-care-and-hospital> aufrufbaren Online-Antrags zu stellen und alle notwendigen Anlagen sind beizufügen. Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken und rechtsverbindlich unterschrieben an

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 52
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

zu schicken. **Auf das Beifügen der Anlagen ist bei der postalischen Übersendung zu verzichten.**

Folgende Anlagen werden grundsätzlich zur Antragsstellung benötigt und sind dem Antrag in elektronischer Form beizufügen:

- Vollmacht oder Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers
- Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug bzw. vergleichbare Unterlagen
- Kopie des Versorgungsvertrages nach SGB (erste Seite und Unterschriftsseite)
- Verbindlicher Finanzplan und Maßnahmenbeschreibung (Das hierfür verbindliche Formblatt finden Sie unter <https://lasv.brandenburg.de/green-care-and-hospital>.)

Bei Antragsstellung gemäß 3.1 a Investitionen reichen Sie bitte zusätzlich ein:

- Vollständig kalkuliertes, verbindliches und annahmefähiges Angebot der durchzuführenden Maßnahme
- Nachweis über die Einsparung des Bedarfs an fossiler Energie (mindestens 20 von Hundert) – Energiebilanz
- Nachweis über das Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem für die Investitionsmaßnahme genutzten Grundstück (beispielsweise Grundbucheintrag) ODER Zusicherung des Eigentümers, dass die Maßnahmen abgestimmt wurden und Grundstück und Gebäude für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung stehen

Bei Antragsstellung gemäß 3.1 b Investitionen für weitere Maßnahmen reichen Sie bitte zusätzlich ein:

- Vollständig kalkuliertes und verbindliches Angebot

Bei Antragsstellung gemäß 3.1 c Beratung, Schulung und Fortbildung von Personal reichen Sie bitte zusätzlich ein:

- Nachweis der dena-Zertifizierung des Anbieters

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung der vollständig eingereichten Anträge in der Reihenfolge der elektronischen Übermittlung erfolgt.

Anträge gelten als vollständig, wenn Sie elektronisch inklusiver Anlagen sowie rechtsverbindlich unterschrieben postalisch (ohne Anlagen) im LASV eingegangen sind.

Besonderheit bei Anträgen für Soforthilfe nach 3.1 a Investitionen

Für Maßnahmen nach Nr. 3.1 a erfolgt die Bestätigung der Einsparung des Bedarfs an fossiler Energie (mindestens 20 von Hundert) durch die Energieagentur Brandenburg. Hierfür ist der Energieagentur eine Energiebilanz vorzulegen. Diese Energiebilanz muss den energetischen Istzustand einschließlich der aktuellen Energieverbrauchszahlen aufgeschlüsselt nach Energieträgern beschreiben.

Weiter ist der durch die Maßnahme angestrebte Sollzustand zu beschreiben und die damit verbundene angestrebte Energieeinsparung zu berechnen. Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle enthalten, ist die Bilanzierung nach DIN V 18599 vorzunehmen.

Insgesamt werden durch die Energieagentur Brandenburg 3 Fördervoraussetzungen geprüft:

1. erhebliche Energieeinsparung
2. Schlüssigkeit und Angemessenheit der Maßnahme
3. betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Maßnahme

Nur bei Vorliegen aller vorgenannten Voraussetzungen erfolgt eine entsprechende Bestätigung der Energieagentur. Sollten die Voraussetzungen nicht allumfänglich vorliegen, wird die Energieagentur Brandenburg den entsprechenden Wert der Maßnahme anpassen.

Fachliche Unterstützung hierzu geben Energieberater, die sich auf Nichtwohngebäude spezialisiert haben.

Ansprechpartnerin bei der Energieagentur Brandenburg ist Frau Birgit Batsch (✉ energie@wfb.de / ☎ 0331 73061410).

Für die Bestätigung von Passivhauskomponenten wird keine Energiebilanz benötigt. Entsprechende Informationen zu Passivhauskomponenten finden sie unter folgendem Link: <https://database.passive-house.com/de/components/>.

Neben der postalischen Übersendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags (ohne Anlagen) an das LASV, ist es für Maßnahmen nach 3.1 a zwingend notwendig zeitgleich eine unterschriebene Kopie des Antrages inklusive folgender Anlagen:

- verbindlicher Finanzplan und Maßnahmenbeschreibung (rechtsverbindlich unterschrieben)
- vollständig kalkuliertes, verbindliches und annahmefähiges Angebot der durchzuführenden Maßnahme

postalisch an die

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH
Team Energieagentur
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

zu schicken.

Den „Nachweis über die Einsparung des Bedarfs an fossiler Energie (mindestens 20 vom Hundert) – Energiebilanz“ übermitteln Sie bitte elektronisch an energie@wfb.de.

Eine Übermittlung von Daten und Dokumenten zwischen dem LASV und der Energieagentur ist nicht möglich.

Die Energieagentur prüft die eingereichten Unterlagen und stellt eine Bestätigung aus. Diese Bestätigung ist durch den Antragsteller umgehend, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung an die Bewilligungsbehörde elektronisch zu übermitteln. Hierfür wählen Sie im Antragsformular bitte den Antragstyp „Einreichen Bestätigung der Energieagentur“ aus.

Wird die Bestätigung nicht innerhalb von 6 Wochen beim LASV eingereicht, gilt der Antrag als nicht vollständig eingegangen und wird nicht bearbeitet. Eine spätere Einreichung ist nicht möglich, der Antrag ist demnach abzulehnen. Es besteht aber die Möglichkeit, den Antrag zurückzuziehen und neu zu stellen unter Verlust der Rangfolge. Sollte der Antrag durch uns abgelehnt werden, kann für diesen Maßnahmebestand kein neuer Antrag für diesen Standort gestellt werden.

VII. Fristen

Anträge auf Soforthilfe sind bis spätestens 31.08.2024 beim Landesamt für Soziales und Versorgung einzureichen. Später hier eingehende Anträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Sollte das zur Verfügung stehende Budget vorzeitig erschöpft sein, können keine Anträge mehr bewilligt werden. Dies wird zeitnah auf der Internetseite <https://lasv.brandenburg.de/green-care-and-hospital> bekanntgegeben.

VIII. Auszahlung der Mittel

Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Billigkeitsleistung wird vom LASV nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung auf das im Antrag angegebene Konto der Antragstellenden überwiesen.

Im Falle einer von der beantragten Soforthilfe abweichenden Bewilligung erfolgt die Auszahlung erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Besonderheit bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 a

Für die Auszahlung der Soforthilfe ist in den Fällen der Nummer 3.1 a Investitionen ein gesonderter Mittelabruf durch den Antragsteller erforderlich. Das hierfür verbindliche Formblatt finden Sie unter <https://lasv.brandenburg.de/green-care-and-hospital>.

IX. Nachweis der Mittelverwendung

Die zweckentsprechende und vollständige Verwendung der Mittel ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme gegenüber dem LASV zu bestätigen. Das hierfür verbindliche Formblatt finden Sie unter <https://lasv.brandenburg.de/green-care-and-hospital>.

Nicht verbrauchte Mittel sind erst im Rahmen des Nachweises der Mittelverwendung dem LASV anzuzeigen und nach Aufforderung zurückzuzahlen.

Besonderheit bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 a

Für Maßnahmen nach Nr. 3.1 a ist zusätzlich die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch eine Wirtschaftsprüfung zu bestätigen. Die Kosten hierfür können im Rahmen der Antragsstellung berücksichtigt werden.

X. Abschließende Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die einschlägigen Vergabevorschriften einzuhalten sind.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Soforthilfe besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Des Weiteren sind sämtliche Regelungen der Billigkeitsrichtlinie bei der Umsetzung von Maßnahmen zu beachten.

Bitte nutzen Sie für Rückfragen an die Bewilligungsbehörde ausschließlich das E-Mail-Postfach gch@lasv.brandenburg.de.